

Dirk Meyer

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dirk Meyer • Brahmstr. 53 • 25746 Heide

aEton Usenet LTD

46 Peel Street
Hull HU3 1 QR

Rechtsanwaltskanzlei

Dirk Meyer

Rechtsanwalt

Anwältliche Gütestelle nach LSchliG

Brahmsstr. 53, 25746 Heide
Telefon (04 81) / 5 99 85 80
Telefax (04 81) / 5 99 85 85
e-mail: meyer.dirk@t-online.de

FA Heide, SteuerNr. 16 221 13784

bitte stets angeben
202.05.M01

14. Februar 2006

Rechtsgutachterliche Stellungnahme zum Leistungs-Angebot "www.aeton.de"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich zu Ihrer Anfrage wie folgt Stellung:

Nach den mir zur Verfügung gestellten Unterlagen gewährt aEton.de gegen monatliche Vergütung den Zugang zu dem sogenannten Usenet, einem geschlossenen Netzwerk bestehend aus weltweit verteilten Hauptservern, betrieben von unterschiedlichen Unternehmen, die ihren gesamten Datenbestand permanent untereinander spiegeln. Der Kunde kann in den jeweiligen Newsgroups, derzeit bestehend aus ca. 40.000 Themengruppen, ohne besondere inhaltliche Einschränkung sog. Postings, die auch Datenanhänge enthalten können, up- oder downloaden. Die Zugangssoftware beinhaltet neben dem Zugang im engeren Sinne auch ein Kommunikationsmodul, mit der sich die Kunden untereinander sowie mit aEton in Verbindung setzen können, sowie eine voll automatische Suchmaschine zum Auffinden von Suchbegriffen und sogenannten nzb-Dateien. Die im Usenet geposteten Daten werden nach bestimmten Zeitintervallen wieder gelöscht. Das derzeitige Datenvolumen, auf das der aEton-Kunde zugreifen kann, beträgt derzeit 50 Terabyte; der tägliche Datenfluss beträgt ca. 1.700.000 MegaByte. Eine Inhaltskontrolle ist bei dieser Datenflut nicht durchführbar, allerdings wird der Kunde aufgefordert, illegale Inhalte unverzüglich zu melden, wobei diesbezüglich auf diversen Webseiten und über die Zugangssoftware anonyme Meldestellen eingerichtet wurden. Sofern dort ein entsprechender Hinweis eingeht, erfolgt eine gezielte Überprüfung und die betreffenden Daten, sofern sie illegale Inhalte aufweisen, werden umgehend gelöscht.

Einer rechtlichen Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der möglichen Rechtsverletzungen und entsprechenden Rechtsgebieten bedarf es nicht, wenn aEton als sogenannter haftungsprivilegierter Anbieter tätig ist. Haftungsprivilegiert sind nach dem Telemediengesetz (TDG) diejenigen Anbieter, die nur fremde Informationen in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln. Fachspezifisch ist ein solcher Anbieter als "Access-Provider" einzustufen.

§ 9 Abs. 1 TDG lautet:

"Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben."

Nach § 8 Abs. 2 TDG sind derartige Anbieter "nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen."

"Verantwortlich" im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Rechtsgebiete, also zivilrechtliche -insbesondere urheberrechtliche- Ansprüche, strafrechtliche Aspekte (z.B. §§ 106 UrhG, § 27 StGB) und das öffentliche Recht.

Da aEton lediglich den Zugang zu einem Kommunikationsnetz gewährt und dabei weder die übermittelten Daten oder den diesbezüglichen Adressaten auswählt, noch die Informationen verändert oder die Übermittlung veranlasst, sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 TDG erfüllt. aEton ist also haftungsprivilegierter Access-Provider.

Auch die Zugangssoftware ist durch die oben genannten Vorschriften gedeckt. Die Suchfunktion ist vollautomatisch, so dass ein eventueller Missbrauch durch Kunden nicht dem Diensteanbieter zugerechnet werden kann.

Zu beachten ist, dass für die betreffenden Anbieter nur eine Haftungsprivilegierung, nicht aber eine Haftungsfreistellung besteht. Nach § 8 Abs. 2, Satz 2 TDG bleiben auch für die haftungsprivilegierten Anbieter "die Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen" unberührt. Diesbezüglich bestehen vorliegend jedoch wegen der von aEton eingerichteten Meldestellen keine Bedenken.

Schließlich ist zu problematisieren, ob aEton trotz der Haftungsprivilegierung gegebenenfalls Auskunftspflichten über einen Kunden, z.B. nach § 101a UrhG, ausgesetzt sein könnte. Dies dürfte bereits dadurch ausgeschlossen sein, dass auch Auskunftspflichten nur gegen "Rechtsverletzer" geltend gemacht werden können, dies vorliegend aber an der mangelnden Verantwortlichkeit nach dem TDG scheitern dürfte. Im Ergebnis wird die Auskunftspflicht eines Access-Providers bei Urheberrechtsverletzungen durch seine Kunden jedenfalls von der herrschenden Meinung verneint: "Bietet etwa ein Internet-Nutzer schutzrechtsverletzende Inhalte im Netz zum Download an, so soll den Access-Provider, der lediglich den Zugang zum Internet vermittelt, keine Auskunftspflicht nach § 101a über die Zuordnung der dynamischen IP-Adresse zum jeweiligen Server und damit auch nicht über die Identität des Verletzers treffen" (Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl., § 101a Rn. 6). Hiervon unberührt bleiben natürlich Auskunftspflichten gegenüber Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 100g, 100h StPO bzw. anderen hoheitlichen Stellen gem. § 113 TKG.

Welche Bedeutung dem Umstand zukommt, dass aEton Usenet LTD ihren Hauptsitz außerhalb der bundesdeutschen Grenzen hat, soll nicht problematisiert werden. Es wird auf § 4 TDG verwiesen.

Zusammenfassend ist folgendes auszuführen:

aEton ist weder für die fremden Postings verantwortlich, noch besteht eine entsprechende Kontrollpflicht. Bei Kenntniserlangung über illegale Inhalte besteht eine Verpflichtung zur Entfernung der Postings oder Sperrung der Nutzung, soweit dies technisch möglich ist. Dies wird durch die Einrichtung und das Tätigwerden der Meldestellen gewährleistet. Auskunft ist lediglich gegenüber staatlichen Behörden in den engen gesetzlichen Grenzen zu erteilen.

Fazit:

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage bestehen an dem aktuellen Leistungsangebot von "aEton.de" keine Bedenken.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Rechtsauskunft gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Meyer
Rechtsanwalt